- 58. Stehen dem Anfechtungsbeklagten gegen den vollstreckbaren Titel des Ansechtungsklägers Einreden zu, welche ausschließlich dem Berstügungsrechte des Schuldners entstammen? Sind solche Einreden zulässig, wenn der vollstreckbare Titel auf einem im Wechselprozesse ergangenen Judikate beruht?
 - İ. Hilfsfenat. Urt. v. 22. Februar 1882 i. S. B. & L. (M.) w. E. L. (Bekl.) Rep. IV a. 113/81.
 - I. Landgericht Neuruppin.
 - II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

"Der Appellationsrichter hat die vorliegende Ansechtungsklage absgewiesen, weil die Forderung, auf welche sie gestützt ist, der Beklagten gegenüber trot des gegen den Schuldner ergangenen Judikates sür unsbegründet zu erachten sei.

Der Schuldner H. L. ift im Wege des Wechselprozesses aus einem von ihm acceptierten Wechsel vom 28. Oktober 1878 über 2062,15 M zur Zahlung dieser Summe nehst Zinsen und Kosten an die Klägerin als Inhaberin des Wechsels rechtskräftig verurteilt worden. Wegen dieser, also dem Schuldner gegenüber vollstreckbaren, Forderung ift die Ansechtung erfolgt.

Der Appellationsrichter ist von der Annahme ausgegangen, daß das Judikat zwischen Gläubiger und Schuldner zwar jenen zur Anstellung der Anfechtungsklage legitimiere, daß es jedoch, da es nur Recht zwischen den Parteien schaffe, dem Anfechtungsbeklagten nicht undes dingt entgegenstehe, dieser vielmehr aus eigenem Rechte befugt sei, den Gegenbeweis gegen die thatsächlichen Vorausssehungen des Judikates zu

führen, und daß daher im gegenwärtigen Kalle der von der Beklagten erhobene, den Wechselanspruch der Klägerin entfräftende Einwand des dolus von Erheblichkeit sei. Diefer Auffassung kann jedoch nicht bei-Die Befugnis des Gläubigers, die Rechtshandlungen getreten werden. bes zahlungsunfähigen Schuldners anzufechten, beruht auf seinem Erekutionsrechte und ist als eine Erweiterung der Erekutionsvollstreckung anzusehen. Deshalb giebt das Gesets das Anfechtungsrecht nur dem Gläubiger, welcher gegen ben Schuldner einen vollstreckbaren Titel erlangt hat — §. 1 des Ges. v. 9. Mai 1855 (G.S. S. 429). — Bei diesem Wesen der Anfechtung bilbet dieser Schuldtitel nicht bloß die Leaitimation für den Gläubiger zur Alage; vielmehr begründet er in Verbindung mit anderen Voraussehungen - bas Anfechtungs= Hieraus folgt aber, daß auch der Anfechtungsbeklagte recht selbst. benselben gegen sich gelten lassen muß, und daß ihm, ebensowenig wie dem Schuldner, der Gegenbeweis gegen die thatsächliche Unterlage des Judikates zusteht. Denn im anderen Falle würde das durch das Judikat begründete Erekutionsrecht, obgleich dasselbe durch die Anfechtung in Vollzug gesetzt werden soll, gerade aufgehoben werden. Dieser Annahme steht auch der Grundsatz, daß Urteile nur zwischen den streitenden Parteien Recht schaffen, nicht entgegen. Der Gläubiger verfolgt gegen den Anfechtungsbeklagten nicht die gegen den Schuldner erstrittene Forderung als solche, sondern sein Recht, sich wegen dieser Forderung aus den Vermögensobiekten zu befriedigen, deren fich zu feinem Rach= teile der Schuldner entäußert hat; zu dem Awecke soll die betreffende Rechtshandlung des Schuldners ihm gegenüber für ungültig und unwirkfam erklärt und, soweit es sein Interesse erforbert, ber frühere Auftand wiederum hergestellt werden. Dem Rechte des Gläubigers entspricht aber die Pflicht des Anfechtungsbeklagten, damit dem Gläubiger der ihm entzogene Gegenstand zur Befriedigung wegen feiner vollftrechbaren Forderung wiedergegeben werde, das Empfangene zurückzugewähren. wobei ihn das Geset, wenn er nicht die Vermutung des fraudulosen Mitwissens gegen sich hat, insofern schützt, als ihm seine etwaige Gegen= leiftung vollständig erstattet werden muß. Den Gegenstand des An= fechtungsprozesses bildet hiernach die Keststellung dieser Verpflichtung bes Beklagten, und mit Rücksicht hierauf bestimmt sich der Kreis der gegen die Anfechtung zuläffigen Einreden dahin, daß dieselben aus dem eigenen Rechte des Beklagten zu entnehmen find, und baber alle

Einreden, welche allein dem Verfügungsrechte des Schuldners entstammen, — und dazu gehören die Einreden gegen die Verität der beizutreibenden Forderung, welche der Schuldner dem Gläubiger hätte entaeaenseten können, — als außerhalb des Rechtes des Anfechtungs= beklagten liegend, ausgeschlossen sind. Daß in letterer Beziehung folgeweise Ausnahmen eintreten, wenn der Schuldtitel des Gläubigers simuliert ober erschlichen ober sonst Kollusionen zwischen Gläubiger und Schuldner zum Zwecke ber Benachteiligung bes Anfechtungsbeklagten stattaefunden haben, ift felbstredend, da in solchem Falle das eigene Recht des Anfechtungsbeklagten in Frage tritt, ebenso wie letzterer auch befugt ist, Thatsachen, welche die Forderung betreffen, zu verwerten, um den Mangel einer fraudulosen Absicht bei Vornahme der angefochtenen Rechtshandlung klar zu legen. In einem weiteren Umfange find iedoch Einreden des Anfechtungsbeklagten gegen den vollstreckbaren Titel des Gläubigers unzulässig, und daher stellt sich auch im gegenwärtigen Falle der von der Beklagten gegen den Wechselanspruch der Klägerin erhobene Einwand bes dolus als unbegründet dar. — Bal. Entsch. des preuß. Obertrib. Bb. 40 S. 71, Bb. 67 S. 353, 356 (Striethorst, Archiv Bb. 84 S. 348) im Gegensate zu Entsch. Bb. 53 S. 363 (Striethorst, Archiv Bb. 58 S. 138), bezw. auch Entsch. Bb. 51 S. 468 (Striethorst, Archiv Bd. 54 S. 42—45); Förster, Theorie und Pragis, 4. Aufl. Bd. 1 &. 88 S. 609 Anm. 39; Motive 3. Entw. eines Reichsanfechtungsgesetes, Drucks. bes Reichstages pro 1879 Nr. 115 S. 12. 13. — Daß ber Titel ber Klägerin auf einem Wechseljudikate beruht, welches in seinen Wirkungen durch ein, im besonderen Verfahren zu erstreitendes Urteil beseitigt werden könnte, ändert in der Beurteilung nichts. Denn lediglich der vorliegende konkrete vollstreckbare Titel ist entscheidend; außerdem ist die Anstellung des Separatums nicht weniger, wie die der Nichtigkeits- oder Restitutionstlage, ausschließlich bem Berfügungsrechte bes Schulbners unterworfen."...